

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratsschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] und den Bericht der [Name]Kommission Nr. [Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Nach diesem Gesetz wird beurteilt, wer eine Handlung oder Unterlassung begeht, die zur Zeit der Tat in diesem oder einem anderen kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Verordnung mit Busse bedroht ist.

² Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Übertretungen des kantonalen Rechts Anwendung, soweit die entsprechenden Erlasse keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§ 2. Anwendbares Recht

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 finden auf die nach kantonalem Recht strafbaren Übertretungen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 sowie der entsprechenden kantonalen Einführungsgesetze gelten für die Verfolgung und Beurteilung nach kantonalem Recht strafbarer Übertretungen, soweit dieses Gesetz oder andere kantonale Erlasse nichts anderes bestimmen.

§ 3. Strafbarkeit

¹ Die Übertretungen des kantonalen Rechts sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Wortlaut oder dem Sinn der Strafbestimmung nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

II. Übertretungstatbestände

§ 4. Diensterschwerung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer der Kantonspolizei oder anderen Organen mit polizeilichen Kompetenzen die Ausübung ihres Dienstes erschwert oder ihren Anordnungen oder Aufforderungen nicht nachkommt, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen.

§ 5. Verweigerung von Angaben

¹ Mit Busse wird bestraft, wer einer oder einem Angehörigen der Kantonspolizei oder einer anderen Behörde trotz ordnungsgemässer Legitimation auf berechtigte Aufforderung hin wesentliche Angaben zu ihrer oder seiner Person verweigert oder unrichtige Angaben macht.

§ 6. Ungebührliches Verhalten

¹ Mit Busse wird bestraft, wer durch ihr oder sein Verhalten andere Personen ernsthaft gefährdet, stört oder in unzumutbarer Weise belästigt oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

§ 7. Ruhestörung und Lärm

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

¹⁾ SR [311.0](#)

- a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert freitags und samstags von 23.00 bis 07.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 22.00 bis 07.00 Uhr;
- b) an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis zum Beginn der Nachtruhe und von 12.00 bis 13.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, die übermässigen Lärm verursachen;
- c) anderweitig Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht.

§ 8. Immissionen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer durch vermeidbare Einwirkungen, namentlich Erschütterungen, Staub, Russ, Geruch, Abgase oder Licht, trotz behördlicher Mahnung andere Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt.

§ 9. Missachtung von Benützungs- und Badevorschriften

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den behördlichen Vorschriften über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten, namentlich Hausordnungen öffentlicher Parkhäuser sowie Haus- und Benützungsordnungen öffentlicher Sport- und Bewegungsanlagen, zuwiderhandelt;
- b) unbefugt Landungsstege der Schiffe, der Fähren, der Feuerlösch- und Polizeiboote sowie Fischergalgen betritt;
- c) in öffentlichen Gewässern im Bereich von signalisiertem oder markiertem Badeverbot badet;
- d) in öffentlichen Gewässern an Schiffe heranschwimmt, Windsurfing betreibt oder sich auf Luftmatratzen, Luftschläuchen und dergleichen treiben lässt;
- e) von den Brücken in öffentliche Gewässer springt;
- f) in der Stauhaltung des Kraftwerks Birsfelden sowie innerhalb von 200 m unterhalb des Stauwehrs badet;
- g) im Riehenteich badet oder sich aufhält.

§ 10. Verrichten der Notdurft

¹ Mit Busse wird bestraft, wer in bewohntem, öffentlichem oder in bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet.

§ 11. Betteln

¹ Mit Busse wird bestraft, wer bettelt oder andere Personen zum Betteln schickt.

² Die durch Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

§ 12. Anwerben

¹ Mit Busse wird bestraft, wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten im öffentlichen Raum anwirbt oder anzuwerben versucht.

² Die Kantonspolizei kann Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, namentlich täuschende oder unlautere Methoden angewendet, oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 13. Unerlaubter Kontakt mit Inhaftierten

¹ Mit Busse wird bestraft, wer unberechtigt mit einer Person, die polizeilich festgenommen worden ist, sich in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Ausschaffungshaft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, in Kontakt tritt oder ihr etwas überbringt.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

§ 14. Strassen- und Salonprostitution

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ausserhalb der in einer Verordnung bezeichneten Örtlichkeiten (Toleranzzonen) potentielle Kundschaft anwirbt oder anzuwerben versucht;
- b) einen Salon betreibt und dadurch Anwohnerinnen und Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die zuständige Behörde kann nach vorgängiger Androhung die Schliessung des Salons anordnen.

§ 15. Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung oder trotz behördlichem Verbot bewilligungspflichtige Versammlungen oder Demonstrationen im öffentlichen Raum veranlasst oder durchführt;
- b) eine die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Menschenansammlung im öffentlichen Raum verursacht;
- c) den behördlichen Auflagen und Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum getroffen werden, zuwiderhandelt;

- d) an Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum Waffen oder Gegenstände, die geeignet sind, Menschen zu gefährden oder Sachen zu beschädigen, mit sich führt. Die Waffen und Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden;
- e) sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum unkenntlich macht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Kantonspolizei kann Zuwiderhandelnde vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

§ 16. Öffentliche Veranstaltungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer eine bewilligungspflichtige öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung durchführt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.

² Die Kantonspolizei kann nicht bewilligte Veranstaltungen jederzeit auflösen.

§ 17. Fasnacht

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den polizeilichen Vorschriften über die Fasnacht zuwiderhandelt.

§ 18. Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes und von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den öffentlichen Raum oder öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet;
- b) unbefugt im öffentlichen Raum oder an öffentlichem oder privatem Eigentum Werbe- oder Informationsmaterial oder andere Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder rechtmässig angebrachte Anschläge beschädigt oder verändert. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Das Anschlagmaterial kann sichergestellt und eingezogen werden.

² Die Beeinträchtigung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 19. Beeinträchtigung von Sicherheitsvorrichtungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer öffentliche oder behördlich vorgeschriebene Alarm-, Notrufs-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen unbefugt verwendet oder ausser Betrieb setzt, entfernt, unbrauchbar macht oder nicht fachgerecht wartet.

§ 20. Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) sich als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades oder Titels bezeichnet, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben, oder einen Grad oder Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe einen akademischen Grad oder Titel einer anerkannten oder akkreditierten kantonalen oder interkantonalen Hochschule rechtmässig erworben;
- b) sich öffentlich als Inhaberin oder Inhaber eines Diploms über eine absolvierte Ausbildung oder Befähigung ausgibt, ohne dieses rechtmässig erworben zu haben;
- c) ohne erforderliche Bewilligung einen Beruf ausübt, ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 21. Salzregal

¹ Mit Busse bis zum Doppelten der hinterzogenen Regalgebühr wird bestraft, wer den Vorschriften über das Salzregal zuwiderhandelt.

² Widerrechtlich gewonnenes, eingeführtes oder in den Handel gebrachtes Salz kann sichergestellt und eingezogen werden.

§ 22. Strassenverkehr

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den kantonalen Strassenverkehrsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 23. Parkieren auf Privatboden

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Fahrzeuge auf Privatboden abstellt.

² Parkieren auf Privatboden wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 24. Schifffahrt

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den Anordnungen der zuständigen Behörden für die Gross- und Kleinschifffahrt auf dem Rhein, die sie innerhalb ihrer Befugnisse erlassen, zuwiderhandelt.

§ 25. Halten von gefährlichen Tieren

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung gefährliche Tiere hält oder den behördlichen Auflagen und Anordnungen zuwiderhandelt;
- b) gefährliche Tiere nicht angemessen verwahrt oder unter Kontrolle hält oder Vorsichtsmassnahmen unterlässt, zu denen sie oder er nach den Umständen verpflichtet ist, oder nicht sofort Anzeige macht, wenn ihr oder ihm ein solches Tier entwichen ist.

² Die urteilende Behörde kann die Einziehung und fachgerechte Unterbringung, Unschädlichmachung oder Tötung des Tieres anordnen.

§ 26. Gefährdung und Belästigung durch Tiere

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen herbeiführt oder in Kauf nimmt;
- b) ein Tier auf Menschen oder andere Tiere hetzt oder pflichtwidrig von einem Angriff auf Menschen oder Tiere nicht abhält;
- c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder als vorübergehende Halterin oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht durch Lärm oder anderweitig in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 27. Füttern von Wildtauben

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Wildtauben füttert.

III. Ordnungsbussenverfahren

§ 28. Grundsätze

¹ Geringfügige Übertretungen des kantonalen Rechts werden in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet, wenn die Voraussetzungen von § 30 erfüllt sind.

² Der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse beträgt Fr. 300.

³ Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden nicht berücksichtigt.

⁴ Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

§ 29. Zuständige Polizeiorgane

¹ Ordnungsbussen werden durch uniformierte Angehörige der Kantonspolizei erhoben.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Übertretungstatbestände Ausnahmen vom Erfordernis der Dienstuniform bestimmen sowie Angehörige von weiteren in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Organen mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigen. Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person unaufgefordert mit einem Dienstausweis zu legitimieren.

§ 30. Voraussetzungen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren wird angewendet, wenn

- a) der betreffende Übertretungstatbestand auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;
- b) eine Angehörige oder ein Angehöriger des zuständigen Polizeiorgans die Widerhandlung selbst festgestellt hat;
- c) der Sachverhalt tatsächlich sowie rechtlich klar ist;
- d) die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt; und
- e) keine Ausnahmen nach § 31 vorliegen.

² Die Angehörigen des zuständigen Polizeiorgans haben der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

§ 31. Ausnahmen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren wird nicht angewendet, wenn

- a) die fehlbare Person das 15. Altersjahr nicht vollendet hat;
- b) die fehlbare Person durch die Widerhandlung andere Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- c) der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist;
- d) die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt.

§ 32. Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, werden die Bussen zusammengerechnet, und es wird ihr eine Gesamtbusse auferlegt.

² Übersteigt die Summe der Gesamtbusse Fr. 600, werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

§ 33. Bezahlung

¹ Die fehlbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen (Bedenkfrist) bezahlen. Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

² Bezahlt sie sofort, wird ihr eine Quittung ausgestellt, die ihre Personalien nicht nennt.

³ Bezahlt sie nicht sofort, hat sie ihre Personalien anzugeben und erhält ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein, von dem eine Kopie beim zuständigen Polizeiorgan verbleibt. Bezahlt sie innert Frist, wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet.

⁴ Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 34. Fehlbare Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

¹ Bezahlt die fehlbare Person, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, hat sie den Bussenbetrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten.

² Läuft die Bedenkfrist unbenutzt ab oder akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb dieser Frist ausdrücklich, wird der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet. Die Verrechnung gilt als Bezahlung.

§ 35. Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters

¹ Wird die fehlbare Fahrzeugführerin oder der fehlbare Fahrzeugführer nicht anlässlich einer Widerhandlung, die mit einem Fahrzeug begangen wurde, angetroffen oder angehalten, wird die Ordnungsbusse der oder dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter auferlegt.

² Der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter wird die Ordnungsbusse schriftlich eröffnet. Sie oder er kann sie innert 30 Tagen bezahlen. Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

³ Nennt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Name und Adresse der fehlbaren Fahrzeugführerin oder des fehlbaren Fahrzeugführers, wird gegen diese oder diesen das Verfahren nach Abs. 2 eingeleitet.

⁴ Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Widerhandlung begangen hat, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Ordnungsbusse zu bezahlen, es sei denn, sie oder er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.

§ 36. Sicherstellung und Einziehung

¹ Mit der Erhebung der Ordnungsbusse werden Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt, die nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen oder den Art. 69 und 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen werden können und mit der betreffenden Widerhandlung in Zusammenhang stehen.

² Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Ordnungsbusse als eingezogen.

§ 37. Ordnungsbusse im ordentlichen Verfahren

¹ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden.

§ 38. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Ordnungsbussenverfahrens in einer Verordnung und erstellt namentlich die Liste der Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, mit den entsprechenden Bussenbeträgen (Ordnungsbussenliste).

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017²⁾ (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

2.

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010³⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 37.

Aufgehoben.

3.

Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002⁴⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

²⁾ [SG 122.200](#)

³⁾ [SG 257.100](#)

⁴⁾ [SG 291.100](#)

Titel nach § 28. (neu)

VI^{bis}. Strafbestimmungen

§ 28a. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis CHF 40'000 wird bestraft, wer

- a) ohne Berechtigung die Tätigkeit einer Advokatin oder eines Advokaten ausübt oder ohne Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister berufsmässig Dritte vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt vertritt;
- b) ohne ein Anwaltspatent zu besitzen die Bezeichnung Advokatin oder Advokat, Anwältin oder Anwalt, Advokaturbüro oder Anwaltskanzlei oder gleichwertige Bezeichnungen verwendet.

4.

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 ⁵⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 59. (neu)

IX^{bis}. Strafbestimmungen

§ 59a. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis Fr. 40'000 wird bestraft, wer

- a) ohne Berechtigung die Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars ausübt;
- b) ohne Berechtigung die Bezeichnung Notarin oder Notar, Notariatsbüro oder gleichwertige Bezeichnungen verwendet.

5.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ⁶⁾ (Stand 10. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 5 (neu)

⁵ Die urteilende Behörde kann Gegenstände, die zu einer verbotenen Handlung gedient haben oder dazu bestimmt waren, einziehen.

§ 64a. (neu)

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) Tabakwaren an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren;
- b) Tabakwaren über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

² Für die vom zuständigen Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

§ 64b. (neu)

Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

6.

Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006 ⁷⁾ (Stand 1. Februar 2007) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

7.

Wohnungsgesetz vom 18. April 1907 ⁸⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

⁵⁾ [SG 292.100](#)

⁶⁾ [SG 300.100](#)

⁷⁾ [SG 365.100](#)

⁸⁾ [SG 370.100](#)

§ 20a. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Wer den sanitarischen Vorschriften über Wohnungen zuwiderhandelt oder den behördlichen Weisungen nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

² Die urteilende Behörde kann auf Antrag der zuständigen Behörde die Vornahme der verlangten Verbesserungen auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

8.

Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 ⁹⁾ (Stand 1. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 32. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

9.

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 ¹⁰⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 (geändert)

Strafbestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Verwaltungsabteilung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

10.

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 ¹¹⁾ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 31. (neu)

VI^{bis}. Strafbestimmungen

§ 31a. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

² Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10'000. Die urteilende Behörde ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

11.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ¹²⁾) vom 13. November 1996 ¹³⁾ (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 64. Abs. 4 (neu)

⁴ Zuwiderhandelnde werden mit Busse bestraft.

§ 66a. (neu)

Bewilligung für Feuerwerk und Schiessen

¹ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich Feuerwerks-, oder Knallkörper, und das Schiessen mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung in bewohntem, öffentlichem oder bewohntem, allgemein zugänglichem Gebiet oder an Orten, wo Menschen, Tiere oder Sachen unmittelbar gefährdet sind, bedürfen einer Bewilligung der Kantonspolizei.

² Wer ohne die erforderliche Bewilligung pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung schießt, wird mit Busse bestraft. Die pyrotechnischen Gegenstände und Waffen können sicher gestellt und eingezogen werden.

⁹⁾ [SG 390.100](#)

¹⁰⁾ [SG 420.200](#)

¹¹⁾ [SG 497.100](#)

¹²⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

¹³⁾ [SG 510.100](#)

12.

Gesetz betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz) vom 3. Juni 2015 ¹⁴⁾ (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 14. (neu)

VII^{bis}. Strafbestimmungen

§ 14a. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

13.

Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) vom 9. Juni 2010 ¹⁵⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) **(neu)** zu einer Zeit, in der es gemäss § 3 nicht gestattet ist, vorsätzlich einen Film öffentlich vorführt;
- b) **(neu)** als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich einer Person Zutritt zu einem Film, einem anderen Film, einem Filmteil oder einem Vorfilm usw. gewährt, wenn diese Person das von Gesetzes wegen oder auf Anordnung der Medienkommission für diesen Film, anderen Film, Filmteil oder Vorfilm usw. und für den gegebenen Umstand geltende Zutrittsalter nicht erreicht hat;
- c) **(neu)** als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich das zugelassene Zutrittsalter weder am Eingang noch an der Kinokasse gut sichtbar bekannt macht;
- d) **(neu)** vorsätzlich einer weniger als 18 Jahre alten Person ein für diese nicht geeignetes Trägermedium wie einen Videofilm, eine DVD, ein Computer-, Konsolen- oder Videospiel oder ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellt, verkauft oder überlässt. Familienangehörige und Erziehungsberechtigte sind nicht strafbar;
- e) **(neu)** im Rahmen ihrer oder seiner Gewerbetätigkeit vorsätzlich elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele oder vergleichbare Produkte Personen, die das in den Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller oder in den von der Medienkommission anerkannten Bewertungssystemen oder in der von der Medienkommission abgegebenen Beurteilung angegebene Alter unterschreiten, zur Verfügung stellt, verkauft oder an sie abgibt. Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.

14.

Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973 ¹⁶⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 34. (neu)

XI^{bis}. Strafbestimmungen

§ 34a. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder der Prämienpflicht ganz oder teilweise entzieht;
- b) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz, die ihm nicht zukommen, erwirkt.

15.

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 ¹⁷⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

¹⁴⁾ [SG 563.200](#)

¹⁵⁾ [SG 569.100](#)

¹⁶⁾ [SG 695.100](#)

¹⁷⁾ [SG 724.100](#)

16.

Bau- und Planungs-gesetz (BPG) vom 17. November 1999¹⁸⁾ (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 92. (neu)

5. Kapitel. VII. Strafbestimmungen

§ 92a. (neu)

¹ Wer den baupolizeilichen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

§ 161 Abs. 2 (geändert)

² Zur Grundstückserschliessung nötige Trottoirs, Wege und vom Fussgänger-verkehr beanspruchte Randzonen von Strassen und Plätzen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gangbar zu machen und nach dem Auftauen von Streumittelresten zu befreien. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.

17.

Energiegesetz (EnG) vom 6. November 2016¹⁹⁾ (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 40. (neu)

IX^{bis}. Strafbestimmungen

§ 40a. (neu)

¹ Wer den Energiesparvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

18.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009²⁰⁾ (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37. (neu)

VIII. 3. Strafbestimmungen

§ 37a. (neu)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a) den Vorschriften über die Einrichtungen oder die Abgabe von Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme zuwiderhandelt;
- b) Träger elektrischer Leitungen oder öffentliche Kandelaber besteigt.

19.

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991²¹⁾ (Stand 28. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

§ 51a. (neu)

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt, namentlich wer

- a) den Vorschriften über die Kehrichtabfuhr zuwiderhandelt;
- b) den Vorschriften über die Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung zuwiderhandelt;
- c) verwertbare Abfälle oder Sonderabfälle wiederholt oder in schwerwiegender Weise mit dem Siedlungsabfall vermischt;
- d) gegen die Rücknahmepflicht für Sonderabfälle verstösst;
- e) Siedlungs- oder Sonderabfälle aus Industrie oder Gewerbe nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt;
- f) Baustellenabfälle nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt;
- g) Abfälle auf eine verbotene Art beseitigt;
- h) eine Abfallanlage ohne Bewilligung betreibt oder über den Betrieb und seine Auswirkungen nicht ordentlich berichtet;
- i) Abfälle nicht der von der kantonalen Behörde zugewiesenen Abfallanlage zuführt;
- j) Böden wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt;
- k) die vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen nicht durchführt;

¹⁸⁾ [SG 730.100](#)

¹⁹⁾ [SG 772.100](#)

²⁰⁾ [SG 772.300](#)

²¹⁾ [SG 780.100](#)

- l) gegen die Bestimmungen über die Untersuchung, Meldung und Behandlung von verunreinigtem Aushub verstösst;
- m) vorschriftswidrig Aufbaumittel verwendet.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40'000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10'000. Die urteilende Behörde ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

⁴ Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden auf Übertretungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung.

20.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 ²²⁾ (Stand 1. Juli 1995) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

21.

Baumschutzgesetz (BSchG) vom 16. Oktober 1980 ²³⁾ (Stand 29. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, namentlich wer einen geschützten Baum ohne Bewilligung beseitigt oder beschädigt, wird mit Busse bestraft.

22.

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 ²⁴⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Strafbestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

23.

Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 ²⁵⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, namentlich wer

- a) **(geändert)** vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise zu Unrecht eine Bewilligung bzw. staatliche Leistungen nach diesem Gesetz erwirkt;
- b) **(geändert)** vorsätzlich Bedingungen oder Auflagen missachtet, die mit einer Bewilligung bzw. staatlichen Leistung verbunden sind.

24.

Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS) vom 16. Februar 2000 ²⁶⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

²²⁾ [SG 789.100](#)

²³⁾ [SG 789.700](#)

²⁴⁾ [SG 811.100](#)

²⁵⁾ [SG 861.500](#)

²⁶⁾ [SG 911.600](#)

25.

Gesetz über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt ²⁷⁾ vom 13. Dezember 1978 ²⁸⁾ (Stand 1. Januar 2002) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, soweit nicht anderes Recht zur Anwendung gelangt.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

²⁷⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 5. 3. 1979.

²⁸⁾ [SG 912.500](#)